

Neufassung der
V e r o r d n u n g
über das Landschaftsschutzgebiet Harz
(Landkreis Osterode am Harz)

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Osterode am Harz)" erklärt.
- (2) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten wird eine Übersichtskarte im Maßstab ca. 1 : 50.000 mit veröffentlicht.
- (3) Maßgeblich für die Abgrenzung sind 71 Karten im Maßstab ca. 1 : 10.000 (Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000) sowie 8 dazugehörige Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000; die Lage der 71 Karten ist in der Übersichtskarte dargestellt. Die nicht in diesen Karten erfassten Grenzbereiche des Landschaftsschutzgebietes in seinem nördlichen und östlichen Teil sind identisch mit der Kreisgrenze.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 36.712 ha groß. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten. Er wird bestimmt durch die Schönheit und Naturnähe des überwiegend mit Wald bestandenen Berglandes, das sich besonders zur Erholung eignet, und der bewaldeten und landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Harzrandes, die den Übergang zum stärker besiedelten Vorharzraum bilden. Der Charakter wird weiterhin bestimmt durch
 1. zahl- und artenreiche Bergwiesen mit den ökologisch wertvollen Bereichen angrenzender Wälder und weite Talwiesen in der freien Landschaft sowie um die Ortslagen, das dadurch geprägte vielfältige, eigenartige und schöne Landschaftsbild und die durch diese Wiesen für die Ortslagen und ihre Erholungseignung besonders günstigen kleinklimatischen Wirkungen,
 2. die naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen und der gewässerbegleitenden Vegetation,
 3. historische Stauteiche, Gräben und Wasserläufe einschließlich der an sie gebundenen naturnahen Vegetation und Tierwelt,
 4. eine Vielzahl unterschiedlicher Biotope, die Lebensräume für eine besonders artenreiche und für den Harz typische, z.T. bestandsgefährdete Pflanzen- und Tierwelt sind,
 5. das kleinräumige Mosaik der mit Feldgehölzen gegliederten Grünland- und Ackerflächen am Harzrand,

6. vom ehemaligen Bergbau geschaffene Kulturlandschaftsteile mit teilweise historischer und ökologisch hervorragender Bedeutung,
7. das Freisein des Außenbereichs von Bebauung aufgrund der traditionellen Siedlungsentwicklung im Harzgebiet mit einer Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen,
8. die naturnahen Vegetationseinheiten auf den Gesteinen des Zechsteins im Harz und seinem Vorland sowie die infolge der Löslichkeit dieser Gesteine entwickelten Karstformen und hiermit verbundene teilweise unterirdische Entwässerung.

(2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere des Waldes, der naturnahen Wiesentäler und Bergwiesen, von Lebensstätten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, der naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen und der natürlichen gewässerbegleitenden Vegetation, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wieder herzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern,
2. die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft,
3. die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale,
4. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und der vorhandenen Campingplätze, Freibäder und Gartenlaubekolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen,
5. die Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Waldrändern, die als abgestufter Übergang zu Freiflächen im Walde, zur Feldflur, zu Gewässern und Siedlungen zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten,
6. die Verwendung von standortheimischen Baumarten *) bei der Erstaufforstung auf basischen Böden und auf Aueböden und von standortgerechten Baumarten auf anderen Flächen,
7. die Erhaltung der durch die Verkarstung und Landschaftsformung entstandenen typischen Formenelemente des Zechsteingebietes am Harzrand und der natürlichen bzw. naturnahen Pflanzen- und Waldgesellschaften auf Gips, Kalk und Dolomit sowie der hierfür und für die unterirdischen Hohlräume im Landschaftsschutzgebiet typischen Fauna.

§ 3

Anzeigepflichtige Handlungen

(1) Die Umwandlung von Grünland in Ackerland oder Grabeland bedarf der vorherigen schriftlichen und mit Lageplan versehenen Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

(2) Mit der Umwandlung kann begonnen werden, wenn die Naturschutzbehörde sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige versagt. Die Umwandlung kann versagt werden, wenn sie den Charakter und den besonderen Schutzzweck (§ 2) in erheblicher Weise

*) Anmerkung:

standortheimische Baumarten = Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation unter derzeitigen Standortverhältnissen

beeinträchtigt oder den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht entspricht.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 7 freigestellt sind:

1. Bauliche Anlagen aller Art einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Einfriedigungen, militärische Anlagen, Bade- und Campingplätze mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen, von Hochsitzen, einfachen Futterraufen, fahrbaren Melkständen und fahrbaren Waldarbeiterhütten, zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Plätze, Reit- und Radwanderwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, erstmals zu versiegeln sowie Loipen festzulegen oder erstmalig einzurichten;
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen;
4. außerhalb von Hausgrundstücken, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen und auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge auszustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten;
5. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wanderwege, Loipen oder Grenzen kennzeichnen;
6. maschinelle Bohrungen, Schürfe, bei denen auf einer Fläche von mehr als 10 m² die belebte Bodenschicht abgetragen wird, sowie seismische oder andere lagerstättenkundliche Untersuchungen, mit denen Veränderungen an der belebten Bodenschicht oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind, durchzuführen;
7. Flurgehölze aller Art, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen oder Waldränder zu beseitigen oder zu verändern oder zu beschädigen; zulässig bleiben unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die der Erhaltung oder der Förderung dieser Gehölze oder der Freihaltung angrenzender Nutzflächen, einschließlich von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahnlinien, Gebäuden und Sichtschneisen oder ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen oder von Waldrändern im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienen;
8. Wander-, Sport- oder andere gesellige Veranstaltungen auf Reittieren, auf Skiern, auf Schlitten, auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als - einschließlich Betreuungspersonal - 100 Personen durchzuführen, ausgenommen sind Feldgottesdienste sowie Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Einrichtungen, wie Wettkampfloipen, Grill- oder Sportplätzen stattfinden;
9. auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Gewässern Boote, Flöße, Surfbretter oder Modellboote zu benutzen, der Gemeingebrauch wird insoweit beschränkt (§ 75 Nieders. Wassergesetz);

10. bisher nicht forstlich genutzte Grundflächen erstmalig aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
11. Modellflugplätze anzulegen oder motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb von zugelassenen Modellflugplätzen zu betreiben, Hängegleiter zu verwenden oder das Fallschirmspringen durchzuführen;
12. Teiche anzulegen oder zu erweitern.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe sowie Bäche, Gräben oder andere Fließgewässer sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient;
2. geowissenschaftlich bedeutsame Erscheinungen wie Felsen, Klippen, Blockhalden, Terrassenkanten, Erdfälle, Bachschwinden oder Karstquellen sowie Höhlen oder sonstige für die geowissenschaftliche Forschung oder Lehre genutzte Aufschlüsse zu beseitigen oder diese oder die sonstige Bodengestalt zu verändern, soweit dies nicht dem Abbau von Bodenschätzen in festgelegten Vorranggebieten nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm dient;
3. unter Tage Mineralien oder Fossilien zu sammeln, über Tage nur, soweit dies nicht der geowissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der persönlichen Verwendung außerhalb von gewerblichen Zwecken dient und dabei die belebte Bodenschicht nicht verletzt wird;
4. Feuer außerhalb der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft oder außerhalb von Einrichtungen anzumachen, die für den Betrieb eines Feuers vorgesehen sind;
5. Fahrzeuge oder Anhänger zu waschen;
6. Fahrräder auf Rückewegen, auf Fuß- und Pirschpfaden, Holzrücklinien, Gestellen, Abteilungslinien, Grabenrändern, Feld- und Wiesenrainen, auf Skilooipen und auf durch diese verursachten Spuren nach der Schneeschmelze oder sonst außerhalb von Wegen zu benutzen;
7. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und - außerhalb von zugelassenen Grillplätzen - nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen;
8. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
9. die Ruhe und den Naturgenuss durch Lärm zu stören, z.B. durch Tonwiedergabegeräte.

§ 6

Befreiungen

Für Handlungen, für die eine Erlaubnis nach § 4 nicht erteilt werden kann oder die nach § 5 verboten sind, kann nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 7

Freistellung

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die nach § 7 Abs. 2 NNatG ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschl. der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen, §§ 3 und 4 bleiben unberührt;
2. die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen;
3. das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf Flächen und Wegen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben einschl. der geologischen Landesaufnahme;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Straßen, Wegen und Bahnlinien einschl. der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen sowie die Aufstellung von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes;
5. die Unterhaltung von der Erholung dienenden Einrichtungen für den Naturpark Harz (Landkreis Osterode am Harz) und die hierzu notwendige Benutzung von Kraftfahrzeugen;
6. Osterfeuerveranstaltungen auf von der Naturschutzbehörde genehmigten Standorten;

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 29 NNatG verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:

1. Die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes gem. § 31 Abs. 2 NNatG durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, durch die unter Naturschutzbehörde;
2. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, das Mähen oder die Schafbeweidung auf den Halbtrockenrasen, Magerrasen, Schwermetallfluren und ungenutzten Berg- und Talwiesen, auf stillgelegten Bodenabbaustellen sowie Moorflächen und geowissenschaftlichen Aufschlüssen;
3. die Pflege und Neuanpflanzung von standortheimischen Gehölzen zur Erhaltung des Uferschutzes und zur Entwicklung der natürlichen Pflanzengesellschaften entlang der

Gewässer auf bisher nicht oder nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen;

4. Maßnahmen zur Pflege und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer einschließlich des Rückbaus von Sohlabstürzen und ungenutzten Wehren, Mauern und anderen Verbauungen; wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt;
5. die Wiederherrichtung verfallener oder verunstalteter Karsthohlformen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 lässt die Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 9

Entschädigung

Die Entschädigung von Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten, denen aufgrund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt werden, die über die Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz) hinausgehen, richtet sich nach §§ 50 und 51 NNatG.

§ 10

Härteausgleich

Wird jemandem durch Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung ein Vermögensnachteil zugefügt, für den keine Entschädigung nach § 50 NNatG zu leisten ist, der jedoch eine unbillige Härte darstellt, so kann ihm die Naturschutzbehörde einen Härteausgleich in Geld gewähren.

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder entsprechende Verwaltungsakte werden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 aufgeführte Handlung ohne vorherige rechtzeitige Anzeige oder entgegen einer Untersagung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 vornimmt, ohne Erlaubnis Handlungen nach § 4 vornimmt, den in § 5 aufgeführten Verboten oder einer nach § 8 bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

(3) Gemäß § 190 Abs. 2 Buchst. c NWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis eine Handlung nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 vornimmt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann gem. § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 13

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Harz (Landkreis Osterode am Harz) vom 22.05.1991 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.08.1991) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.03.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz vom 29.08.2000) wird aufgehoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, den 27.11.2000

Landkreis Osterode am Harz

Landrat